

Satzung des Radeberger Tanzclub e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.07.1999 im Gasthof Medingen,
Änderung bestätigt in der Jahresmitgliederversammlung am 13.01.2002 in Radeberg.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Radeberger Tanzclub (RTC) und hat seinen Sitz in Radeberg.

Er ist am 06.07.1999 gegründet und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 3580 am 18.10.1999 eingetragen. Er führt den Zusatz ".e.V."

Ab dem 04.04.2001 ist der RTC unter der Nummer VR 690 beim Amtsgericht Kamenz eingetragen. Ab dem 09.12.2010 ist der Verein unter der Nr. VR 8690 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Kamenz.
3. Der Verein ist Mitglied des a. Landessportbund Sachsen e. V.
b. Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V. 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Ehrenamtszuschale zu zahlen

3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Mitglieder Der Verein führt ordentliche, außerordentliche (fördernde) und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. Sporttreibende (aktive) Mitglieder b. Passive Mitglieder
2. Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Institutionen werden, welche dem RTC nahe stehen.
3. Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches (förderndes) Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragsstellers auf Begründung der Ablehnung. Der RTC kann befristete Probemitgliedschaften vereinbaren.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden, das Schreiben ist an den Vorstand des RTC zu richten. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erklärt werden. Während des Laufs der Kündungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und

Pflichten. Über eine außerordentliche Kündigung durch das Mitglied entscheidet der Vorstand.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied mit seinen Beitragspflichten mehr als 3 Beitragszahlungen im Verzug ist. Eine Mahnpflicht des Vereins besteht nicht.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§6 Organe des Vereins a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen (fördernden) und Ehrenmitgliedern.

2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf anderes Mitglied ist nicht zulässig.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels einfachen Briefs. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen, Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

8. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Zeitdauer von drei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl übernimmt er jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr erreicht hat.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

5. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung es Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Kreissportbund Bautzen e. V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsportes, zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Die Satzung wurde am 06.07.1999 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 11.03.2001, 13.01.2002, 09.03.2003, 24.08.2008 und am 06.02.2011 geändert.